# Satzung des PFERDESPORTVERBANDES HANNOVER e.V.

#### Entwurf vom 15. März 2019

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der Verband führt den Namen Pferdesportverband Hannover e.V. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung "Verband".
- Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr.: VR 2860 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die F\u00f6rderung und Pflege des Pferdesports,
  - b) die Förderung des Leistungs-, Wettkampf- und Freizeitsports in allen Pfer-

# Satzung des PFERDESPORTVERBANDES HANNOVER e.V. Entwurf 27.01.2020

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

# § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der Verband führt den Namen Pferdesportverband Hannover e.V. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung "Verband".
- Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr.: VR 2860 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- Der Zweck des Verbandes ist die F\u00f6rderung des Sports gem\u00e4\u00df \u00e5 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die F\u00f6rderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd, die Pflege der Reit-und Fahrkunst sowie des Voltigierens,

- desportdisziplinen,
- c) die F\u00f6rderung der sportlichen, allgemeinen und \u00fcberfachlichen Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- d) die F\u00f6rderung des therapeutischen Reitens, Fahrens und Voltigierens und die Durchf\u00fchrung und F\u00f6rderung von Ma\u00dßnahmen im Bereich des Schulsports,
- e) die Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzes,
- f) die Förderung der Ausbildung, insbesondere der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie die Beratung in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
- g) die sach- und fachgerechte Durchführung und Überwachung von Lehrgängen und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, den Pferdeleistungsschauen (PLS), den breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und der Pferdehaltung zusammenhängen,
- h) die Durchführung und die Überwachung sowie Organisationshilfen für Veranstaltungen sowie die Beschickung von Veranstaltungen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (im Weiteren: FN),

- b) die Vertretung der Belange und Interessen der Mitglieder des Verbandes gegenüber der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (im folgenden FN) und dem "Landessportbund Niedersachsen e.V." (im Weiteren: LSB Niedersachsen) sowie weiteren öffentlichen Stellen
- c) die Wahrnehmung allgemeiner Verbandstätigkeiten, wie die Beratung und organisatorische Unterstützung der Vollmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen, z.B. in den Bereichen Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport in allen Pferdesportdisziplinen,
- d) die Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in der Haltung und dem Umgang mit den Pferden und der Bewegung im öffentlichen Raum,
- e) die Durchführung, Organisation und Überwachung von Lehrgängen in allen Bereichen des Reit-, Fahr- und Voltigierwesens zur Sicherstellung der Umsetzung bundesweit einheitlicher Richtlinien und Regelwerke,
- f) die Durchführung und die Überwachung sowie Organisationshilfen für Veranstaltungen sowie die Beschickung von Veranstaltungen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der FN
- g) die Förderung der Vereinsentwicklung sowie der Infrastruktur.
- h) die fachliche Unterstützung der Pferde-

- i) die F\u00f6rderung der Vereinsentwicklung sowie der Infrastruktur,
- j) die fachliche Unterstützung der Pferdebetriebe im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Zielsetzungen des Verbandes, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen,
- k) das Bekenntnis der Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und Pferde und die Bekämpfung des Dopings in enger Zusammenarbeit mit der FN durch präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und / oder Methoden zu unterbinden,
- Gewährleistung eines angemessenen Versicherungsschutzes,
- m) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der FN und dem "Landessportbund Niedersachsen e.V." (im Weiteren: LSB Niedersachsen) sowie weiteren öffentlichen Stellen,
- n) die Vertretung des Pferdesports und der Belange des Pferdes in der Öffentlichkeit.
  - § 3 Gemeinnützigkeit
- Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verband ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die sat-

- betriebe im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Zielsetzungen des Verbandes, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen,
- i) das Bekenntnis der Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und Pferde und die Bekämpfung des Dopings in enger Zusammenarbeit mit der FN durch präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und / oder Methoden zu unterbinden,
- j) Gewährleistung eines angemessenen Versicherungsschutzes,
- k) die Vertretung des Pferdesports und der Belange des Pferdes in der Öffentlichkeit.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verband ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die sat-

- zungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich t\u00e4tige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 4 Grundsätze des Verbandes

- Der Verband bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- Mitglieder, die innerhalb und außerhalb des Verbandes gegen die Grundsätze des Verbandes verstoßen, insbesondere eine extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verband ausgeschlossen.
- 4. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- zungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich t\u00e4tige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 4 Grundsätze des Verbandes

- Der Verband bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- Mitglieder, die innerhalb und außerhalb des Verbandes gegen die Grundsätze des Verbandes verstoßen, insbesondere eine extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verband ausgeschlossen.
- 4. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- Der Verband f\u00f6rdert die Integration und Inklusion.
- Jedes Amt im Verband ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
- Die Mitglieder verpflichten sich, stets die Grundsätze des Tierschutzes, insbesondere im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Pferde, zu beachten.
- Die Pferdesportjugend ist die Jugendorganisation des Verbandes.

#### § 5 Mitgliedschaft in Organisationen

- 1. Der Verband ist Mitglied
  - a) der FN und
  - b) des Niedersächsischen Reiterverbandes e.V., der Mitglied des LSB Niedersachsen ist.
- Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der FN und des LSB Niedersachsen als verbindlich an.
- Der Verband kann die Mitgliedschaft auch in anderen Verbänden, Bünden und Organisationen erwerben und über den Austritt aus solchen beschließen.
- Der Verband kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

#### § 6 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Pferdesportregionen e.V. (im Weiteren: Pferdesportregionen).

- Der Verband f\u00f6rdert die Integration und Inklusion.
- 6. Jedes Amt im Verband ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
- 7. Die Mitglieder verpflichten sich, stets die Grundsätze des Tierschutzes, insbesondere im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Pferde, zu beachten.
- 8. Die Pferdesportjugend ist die Jugendorganisation des Verbandes.

#### § 5 Mitgliedschaft in Organisationen

- 1. Der Verband ist Mitglied
  - a) der FN und
  - b) des Niedersächsischen Reiterverbandes e.V., der Mitglied des LSB Niedersachsen ist.
- Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der FN und des LSB Niedersachsen als verbindlich an.
- 3. Der Verband kann die Mitgliedschaft auch in anderen Verbänden, Bünden und Organisationen erwerben und über den Austritt aus solchen beschließen.
- 4. Der Verband kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

#### § 6 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Pferdesportregionen e.V. (Dies können sein: 1. ZusammenAuf der Ebene der Pferdesportregionen ist eine zusätzliche strukturelle Untergliederung in Kreispferdesportverbände e.V. möglich. Die Vorstandsstruktur der Pferdesportregionen muss der Vorstandsstruktur des Verbandes entsprechen. Alle Pferdesportregionen des Verbandes müssen durch den Gesamtvorstand bestätigt werden. Die Satzungen der Pferdesportregionen dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

§ 7 Mitgliedschaft

- Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen, mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems.
- 2. Mitglieder des Verbandes können sein:
  - a) Vollmitglieder,
  - b) institutionelle Mitglieder,
  - c) Mitglieder mit besonderem Status und
  - d) persönliche Mitglieder.
- Vollmitglieder können alle gemeinnützigen Vereine sein, die dem LSB Niedersachsen

schlüsse mehrerer Kreisreiterverbände e.V./ 2. bisherige Kreisreiterverbände e.V., die sich in "Pferdesportregion" umbenennen und nicht Teil eines Zusammenschlusses mehrerer Kreisreiterverbände e.V. zu einer Pferdesportregion e.V. sind)

und Kreisreiterverbände/ Kreispferdesportverbände e.V. (Im Folgenden: Kreisreiterverbände), die nicht Teil eines Zusammenschlusses mehrerer Kreisreiterverbände e.V. zu einer Pferdesportregion e.V. sind.

Die Vorstandsstruktur der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände soll der Vorstandsstruktur des Verbandes entsprechen. Die Satzungen der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

#### § 7 Mitgliedschaft

- Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen, mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems.
- 2. Mitglieder des Verbandes können sein:
  - a) Vollmitglieder
  - b) institutionelle Mitglieder
  - c) Mitglieder mit besonderem Status
  - d) persönliche Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
- Vollmitglieder k\u00f6nnen alle gemeinn\u00fctzigen Vereine sein, die dem LSB Niedersachsen

angehören und die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Sie sollen Mitglied einer Pferdesportregion im Verbandsgebiet sein. Vollmitglieder können auch alle Pferdesportabteilungen von Sportvereinen sein, sofern sie ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.

- Die institutionelle Mitgliedschaft kann von Pferdebetrieben, gleich welcher Rechtsform, erworben werden, wenn sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben.
- 5. Die Mitgliedschaft mit besonderem Status können nicht eingetragene und / oder nicht gemeinnützige Vereine erwerben, die im Übrigen die Voraussetzungen der Vollmitgliedschaft erfüllen. Sie erhalten durch den Verband keine Beratung und auch keine Zuschüsse.
- Die persönliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.

#### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme der Vollmitglieder, der Mitglieder mit besonderem Status und der institutionellen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- Beitrittswillige Vereine müssen mit dem Aufnahmeantrag ihre Satzung, einen Vereinsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist, und einen aktuellen Körper-

- angehören und die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Sie müssen Mitglied einer Pferdesportregion bzw. eines Kreisreiterverbandes (gem. § 6 der Satzung) sein. Vollmitglieder können auch alle Pferdesportabteilungen von Sportvereinen sein, sofern sie ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und dem Landessportbund Niedersachsen angehören.
- 4. Die institutionelle Mitgliedschaft kann von Pferdebetrieben, gleich welcher Rechtsform, erworben werden, wenn sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben.
- 5. Die Mitgliedschaft mit besonderem Status können nicht eingetragene und / oder nicht gemeinnützige Vereine erwerben, die im Übrigen die Voraussetzungen der Vollmitgliedschaft erfüllen.
- 6. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung des Regionsausschusses von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme der Vollmitglieder, der Mitglieder mit besonderem Status und der institutionellen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Beitrittswillige Vereine müssen mit dem Aufnahmeantrag ihre Satzung, einen Vereinsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist, und einen aktuellen Körper-

- schaftsteuerfreistellungsbescheid einreichen. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme beitrittswilliger Vereine sind in einer vom Gesamtvorstand erlassenen Aufnahmeordnung geregelt.
- 3. Zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme der institutionellen Mitglieder ist, dass sie hinsichtlich der Pferdehaltung und ihrer Gebäude und Anlagen die Voraussetzungen nach dem Tierschutzgesetz erfüllen. Das Aufnahmeverfahren der institutionellen Mitglieder richtet sich nach der vom Gesamtvorstand erlassenen Aufnahmeordnung.
- 4. Die persönlichen Mitglieder werden durch ihre Mitgliedschaft bei der FN Mitglied des Verbandes, sofern sie ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Ein Aufnahmebeschluss durch den Gesamtvorstand ist nicht erforderlich. Sie können der Begründung der persönlichen Mitgliedschaft widersprechen.
- Mit der Aufnahme erkennt jedes neue Mitglied die Verbandssatzung und die Verbandsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- Mit der Aufnahme erklärt sich das Vollmitglied, das Mitglied mit besonderem Status und das institutionelle Mitglied damit einverstanden, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- schaftsteuerfreistellungsbescheid einreichen. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme beitrittswilliger Vereine sind in einer vom Regionsausschuss erlassenen Aufnahmeordnung geregelt.
- 3. Voraussetzung für die Aufnahme der institutionellen Mitglieder ist, dass sie hinsichtlich der Pferdehaltung und ihrer Gebäude und Anlagen die Voraussetzungen nach dem Tierschutzgesetz erfüllen. Das Aufnahmeverfahren der institutionellen Mitglieder richtet sich nach der vom Regionsausschuss erlassenen Aufnahmeordnung.
- Die persönlichen Mitglieder werden durch ihre Mitgliedschaft bei der FN Mitglied des Verbandes, sofern sie ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Ein Aufnahmebeschluss durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
- Mit der Aufnahme erkennt jedes neue Mitglied die Verbandssatzung und die Verbandsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- Mit der Aufnahme erklärt sich das Vollmitglied, das Mitglied mit besonderem Status und das institutionelle Mitglied damit einverstanden, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in dem Verband endet durch:
  - a) Austritt (Kündigung),
  - b)Ausschluss gem. § 10 der Satzung,
  - c) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und
  - d)Tod bei natürlichen Personen.
- Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) gegenüber dem Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder andere Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 10 Ausschluss aus dem Verband

- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
  - b) den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandelt,

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in dem Verband endet durch:
  - a) Austritt (Kündigung),
  - b) Ausschluss gem. §10 der Satzung,
  - c) Auflösung
  - d) Tod bei natürlichen Personen.
- Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) gegenüber dem Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder andere Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 10 Ausschluss aus dem Verband

- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
  - b) den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandelt,

- c) gegen die Vorschriften des Tierschutzes verstößt,
- d) sich grob unsportlich verhält oder
- e) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden.
- Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an das Verbands-Schiedsgericht zu.
- 7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlosse-

- c) gegen die Vorschriften des Tierschutzes verstößt,
- d) sich grob unsportlich verhält oder
- e) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Regionsausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden. Der Regionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an das Verbands-Schiedsgericht zu.
- 5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlos-

nen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 11 Streichung aus der Mitgliederliste

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.
- Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 12 Beitragsleistungen

- Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.
- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge sowie über deren Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- Beschlüsse über die Festsetzung und die Erhöhung von Zahlungspflichten gem. Ab-

senen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 11 Streichung aus der Mitgliederliste

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.
- 4. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.

#### § 12 Beitragsleistungen

- Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.
- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge sowie über deren Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3. Beschlüsse über die Festsetzung und die Erhöhung von Zahlungspflichten gem. Ab-

satz 1 sind den Mitgliedern über die Homepage des Verbandes bekannt zu geben.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin, die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

 Der Gesamtvorstand kann weitere Einzelheiten zum Beitragswesen in einer Beitragsordnung regeln.

#### § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vollmitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung. Institutionelle Mitglieder, die nicht gemeinnützig sind, haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Mitglieder mit besonderem Status haben keinen Anspruch auf Beratung oder die Gewährung von Zuschüssen.

- satz 1 sind den Mitgliedern in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) mit einem Hinweis auf die Homepage des Verbandes bekannt zu geben.
- 4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin, die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Die Höhe von maximalen Stundungs- und Erlassbeträgen und die maximale Dauer eine Stundung sind im Haushaltsplan festzulegen. Höhere Beträge und längere Stundungszeiträume bedürfen der Entscheidung des Regionsausschusses.
- Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zum Beitragswesen in einer Beitragsordnung regeln.

#### § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vollmitglieder, die Mitglieder mit besonderem Status und die institutionellen Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen.
- Die Vollmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, Beratung und Betreuung durch den Verband in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen, den Einsatz der Finanz-und

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen des Verbandes zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge fristgerecht an den Verband abzuführen,
  - c) den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
  - d) dem Verband die Adresse, die Namen des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. § 26 BGB sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### § 14 Verbandsstrafen

- Verletzt ein Mitglied seine Pflichten gemäß
  § 13 Abs. 2 der Satzung oder zeigt es ein
  Verhalten, das nach § 10 der Satzung zum
  Verbandsausschluss führen kann, kann der
  Gesamtvorstand statt des Ausschlusses
  Verbandsstrafen gegen das Mitglied beschließen.
- Verbandsstrafen sind:
  - a) Ermahnung,
  - b) Ordnungsstrafen bis zu 500,00 € und
  - c) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bis maximal
     6 Monate.
- Vor der Entscheidung über die zu verhängende Verbandsstrafe hat der Gesamtvor-

- Sachmittel des Verbandes zum Wohle aller zu verlangen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen des Verbandes zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge fristgerecht an den Verband abzuführen,
  - c) den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
  - d) dem Verband die Adresse, die Namen des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. § 26 BGB sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

#### § 14 Verbandsstrafen

- Verletzt ein Mitglied seine Pflichten gemäß
  § 13 Abs. 2 der Satzung oder zeigt es ein
  Verhalten, das nach § 10 der Satzung zum
  Verbandsausschluss führen kann, kann der
  Regionsausschuss statt des Ausschlusses
  Verbandsstrafen gegen das Mitglied beschließen.
- 2. Verbandsstrafen sind:
  - a) Ermahnung,
  - b) Ordnungsstrafen bis zu 500,00 € und
  - c) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bis maximal 6 Monate.
- 3. Vor der Entscheidung über die zu verhängende Verbandsstrafe hat der Vorstand

stand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Verhängung der Verbandsstrafe zu entscheiden.

- Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss die Berufung an das Verbands-Schiedsgericht zu.

### § 15 Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes

- 1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b)der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d)der Regionsausschuss und
  - e)die Landeskommission (ehemaliger Ausschuss Turniersport).
- 2. Ständige Ausschüsse des Verbandes sind:
  - a)der Ausschuss Leistungssport,
  - b)der Ausschuss Freizeitsport,
  - c)der Ausschuss Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
  - d)der Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung,

dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Regionsausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Verhängung der Verbandsstrafe zu entscheiden.

- Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss die Berufung an das Verbands-Schiedsgericht zu.

### § 15 Organe und ständige Ausschüsse des Verbandes

- 1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
  - c) der Regionsausschuss und
  - d) die Landeskommission (ehemaliger Ausschuss Turniersport).
- 2. Ständige Ausschüsse des Verbandes sind:
  - a) der Ausschuss Leistungssport,
  - b) der Ausschuss Breitensport,
  - c) der Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

- e)die Disziplinausschüsse und
- f) der Landesjugendausschuss.

#### § 16 Mitgliederversammlung

- Höchstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung besteht aus:
   a)den Vertretern der Vollmitglieder,
  - b)dem Vertreter der institutionellen Mitglieder,
  - c)dem Sprecher der persönlichen Mitglieder,
  - d)den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status,
  - e)den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und
  - f) den Vorsitzenden der Pferdesportregionen.
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Vollmitglieder werden gem. § 17 Abs. 1 der Satzung durch den Vorsitzenden, weitere Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB oder durch Beauftragte vertreten. Vor der Mitgliederversammlung müssen sich die Beauftragten

- d) die Disziplinausschüsse und
- e) der Landesjugendausschuss.
- Weitere Ausschüsse können nach Bedarf auf Beschluss des Regionsausschusses gebildet werden. Der Vorstand hat insoweit ein Antragsrecht beim Regionsausschuss.

#### § 16 Mitgliederversammlung

- Höchstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a) den Vertretern der Vollmitglieder,
  - b) dem Vertreter der institutionellen Mitglieder,
  - dem Sprecher der persönlichen Mitglieder,
  - d) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status,
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes und
  - f) den Vertretern der Pferdesportregionen und den Vertretern der Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung).
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Vollmitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status werden gem. § 17 Abs. 1 der Satzung durch den Vorsitzenden, weitere Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB oder durch Beauftragte vertreten. Vor der Mitgliederversammlung müssen sich

durch eine Vollmacht und die Vorstandsmitglieder durch einen Registerauszug als Vorstand oder Beauftragter des Vollmitglieds legitimieren. Die institutionellen Mitglieder und die persönlichen Mitglieder wählen jeweils einen Vertreter bzw. Sprecher gem. § 17 Abs. 1 der Satzung.

- 4. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Textform (Brief, Mail oder Fax) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand, der Regionsausschuss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes

- die Beauftragten durch eine Vollmacht und die Vorstandsmitglieder durch einen Registerauszug legitimieren. Die institutionellen Mitglieder und die persönlichen Mitglieder wählen jeweils einen Vertreter bzw. Sprecher gem. § 17 Abs. 1 der Satzung.
- 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Textform (Brief, Mail oder Fax) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Sie muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand, der Regionsausschuss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung der Vorstand

- zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes in geheimer Wahl gewählt.
- 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Alle eingehenden Anträge sind den Mitgliedern über die Homepage des Verbandes mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

#### § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Finanzen oder der Vorsitzende der Landeskommisssion.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern werden die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl gewählt.
- 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzureichen. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Alle eingehenden Anträge sind den Mitgliedern per Textform (Brief, Mail oder Fax) mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird zu unterzeichnen ist.

#### § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:

a)Vollmitglieder und Mitglieder mit besonderem Status haben in der Mitgliederversammlung pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimm-

rechts auf Vertreter eines anderen Ver-

eins ist nicht möglich.

- b)Die institutionellen Mitglieder haben je angefangene 100 Mitgliedsbetriebe eine Stimme. Auf dem vom Verband organisierten Jahrestreffen der Mitgliedspferdebetriebe wählen die institutionellen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vertreter, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt.
- c)Die Anzahl der Stimmen der persönlichen Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Delegierten auf Bundesebene. Für jeden Delegierten auf Bundesebene erhalten die persönlichen Mitglieder eine Stimme. Die persönlichen Mitglieder wählen in den FN-LV-PM-Regionalversammlungen alle vier Jahre einen Sprecher, der das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes wahrnimmt.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme. Sie k\u00f6nnen nicht zus\u00e4tzlich die Stimme eines Vollmitglieds

- 1. Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
  - a) Vollmitglieder und Mitglieder mit besonderem Status haben in der Mitgliederversammlung pro angefangene 100
    Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied
    gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des
    Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Vereins ist nicht möglich.
  - b) Die institutionellen Mitglieder haben je angefangene 100 Mitgliedsbetriebe eine Stimme. Auf dem vom Verband organisierten Jahrestreffen der Mitgliedspferdebetriebe wählen die institutionellen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vertreter, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt.
  - c) Die Anzahl der Stimmen der persönlichen Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Delegierten auf Bundesebene. Für jeden Delegierten auf Bundesebene erhalten die persönlichen Mitglieder eine Stimme. Die persönlichen Mitglieder wählen in den FN-LV-PM-Regionalversammlungen alle vier Jahre einen Sprecher, der das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes wahrnimmt.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Sie k\u00f6nnen nicht zus\u00e4tzlich die Stimme eines Vollmitglieds

wahrnehmen.

- Die Pferdesportregionen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter einer anderen Region ist nicht möglich.
- Wählbar in Organe und Ausschüsse des Verbandes sind alle Mitglieder eines Vollmitglieds mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft ist vor der Wahl nachzuweisen.

#### § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Verbandsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Bestätigung des Jahresabschlusses,
- d) Bestätigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) Wahl der Mitglieder des geschäftsführen-

wahrnehmen.

- 3. Die Pferdesportregionen und die Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung) haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB oder einen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter einer anderen Region oder Kreisreiterverband ist nicht möglich.
- Wählbar in Organe und Ausschüsse des Verbandes sind alle Mitglieder eines Vollmitglieds mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft ist vor der Wahl nachzuweisen.

#### § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Verbandsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestätigung des Jahresabschlusses,
- d) Bestätigung des Doppelhaushaltsplans für die neuen (zwei) Geschäftsjahre und Festlegung der Höhen der überplan- und außerplanmäßigen Ansätze sowie maximalen Stundungs- und Erlassbeträge,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit

- den Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Landesjugendvertreters,
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier stellvertretender Rechnungsprüfer,
- h) Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts,
- Bestätigung der Landesjugendleitung,
- j) Änderungen der Satzung,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 40 der Satzung.

#### § 19 Geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26
  BGB besteht aus den folgenden Mitgliedern:

   a)dem Vorsitzenden (Präsidenten),
   b)dem Vorstand Finanzen und
   c)dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.

Ausnahme des Landesjugendvertreters,

- g) Wahl dreier Rechnungsprüfer und dreier stellvertretender Rechnungsprüfer vgl. § 33 der Satzung,
- h) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- Bestätigung des Landesjugendvertreters,
- j) Anderungen der Satzung,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 36 der Satzung.

#### § 19 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
  - b) dem Vorstand Finanzen,
  - c) dem Vorsitzenden der Landeskommission,
  - d) dem Vorstand Leistungssport,
  - e) dem Vorstand Breitensport,
  - f) dem Vorstand Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) dem Landesjugendvertreter.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstand Finanzen sowie dem Vorsitzenden der Landeskommission (§ 19 1. lit. a-c). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt stets durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von

- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen.

- der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen.

# § 20 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
   Die Vertretung erfolgt stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des

#### § 20 Aufgaben des Vorstandes

 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Verbandes. Er hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen, die nicht durch die Satzung oder die Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. InsVerbandes. Er hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen, die nicht durch die Satzung oder die Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.

 Die interne Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstandes legt dieser in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

#### § 21 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem Vorstand Leistungssport,
  - c) dem Vorstand Turniersport,
  - d) dem Vorstand Freizeitsport,
  - e) dem Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung und
  - f) dem Landesjugendvertreter.
- 2. Die Vorstände Leistungssport, Turniersport, Freizeitsport und Sport- und Vereinsentwicklung werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Landesjugendvertreter wird nach den Regelungen der Jugendordnung von der Landesjugendversammlung gewählt.
- 3. Der Gesamtvorstand soll mindestens drei-

- besondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.
- 2. Die Bildung von Kompetenzteams.
- Die Umsetzung der Beschlüsse des Regionsausschusses.
- Die interne Aufgabenverteilung des Vorstandes legt dieser in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

mal jährlich einberufen werden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

- Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu übersenden.

#### § 22 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) der Beschluss über den aufgestellten Haushaltsplan und die Jahresrechnung zur Vorlage an den Regionsausschuss und an die Mitgliederversammlung,
  - b) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandsordnungen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt,
  - c) die Bestätigung von Verbandsordnungen, soweit die Satzung deren Erlass einem anderen Verbandsorgan oder ständigem Ausschuss zuweist, und

- d) die Bildung von Kompetenzteams.
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes legt dieser in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

#### § 23 Regionsausschuss

- 1. Der Regionsausschuss setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Pferdesportregionen zusammen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Regionsausschusses in beratender Funktion teil. Der Gesamtvorstand, der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimm- und kein Antragsrecht.
- 2. Der Regionsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Regionsausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren. Scheidet der Vorsitzende in der laufenden Amtsperiode als Mitglied des Regionsausschusses aus, wählt der Regionsausschuss einen neuen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden sollen, unter Einhaltung einer

#### § 21 Regionsausschuss

- 1. Der Regionsausschuss setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung) zusammen. Vertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Regionsausschusses in beratender Funktion teil. Der Vorstand hat Rede- und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht, der Vertreter der institutionellen Mitglieder und der Sprecher der persönlichen Mitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimm- und kein Antragsrecht.
- 2. Der Regionsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Regionsausschusses für eine Amtszeit von vier Jahren. Scheidet der Vorsitzende in der laufenden Amtsperiode als Mitglied des Regionsausschusses aus, wählt der Regionsausschuss einen neuen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen, die mindestens dreimal pro Jahr stattfinden sollen, unter Einhaltung einer Frist von zwei

Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- 3. Der Regionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Regionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied des Regionsausschusses hat eine Stimme.
- Der Regionsausschuss berät den Gesamtvorstand zur strategischen Ausrichtung des Verbandes.
- 5. In Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Regionsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - d) Bestätigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.

- Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 3. Der Regionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Regionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied des Regionsausschusses hat pro angefangene eintausend Mitglieder eine Stimme Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4. Aufgaben des Regionsausschusses sind insbesondere:
  - a) der Beschluss über den aufgestellten Haushaltsplan und die Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung (Votum),
  - b) Beschluss und Genehmigung von überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie maximalen Stundungs- und Erlassbeträge gem. Festsetzung im Haushaltplan.
  - c) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandsordnungen sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt,
  - d) die Bestätigung von Verbandsordnungen, soweit die Satzung deren Erlass einem anderen Verbandsorgan oder ständigem Ausschuss zuweist.
  - e) der Beschluss über die Einrichtung von Ausschüssen gemäß § 15 Ziff. 3 der

6. Weitere Aufgaben des Regionsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Regionsausschusses geregelt, die vom Regionsausschuss erlassen und vom Gesamtvorstand bestätigt wird. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht entgegenstehen.

# § 24 Landeskommission (ehemaliger Ausschuss Turniersport)

- Die Landeskommission hat folgende Unterkommissionen:
  - a) die Richterkommission,
  - b) die Parcourschefkommission und
  - c) die Ausbildungskommission.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Unterkommissionen sind in einer vom Gesamtvorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

- Die Landeskommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a)den Vorstandsmitgliedern Turniersport der einzelnen Pferdesportregionen,

b)dem Vorstandsmitglied Turniersport des

Satzung.

- f) Der Beschluss über die Bestimmung und Entsendung von jeweils bis zu zwei Fachleuten in die Ausschüsse Leistungssport, Breitensport und Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 5. Weitere Aufgaben, Rechte u. Pflichten des Regionsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Regionsausschusses geregelt, die vom Regionsausschuss erlassen wird. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht entgegenstehen.

# § 22 Landeskommission (ehemaliger Ausschuss Turniersport)

- Die Landeskommission hat folgende Unterkommissionen:
  - a) die Richterkommission,
  - b) die Parcourschefkommission
  - c) die Ausbildungskommission.
  - d) die Disziplinarkommission.
- 2. Die Landeskommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorsitzenden der Landeskommission,
  - b) den Vorstandsmitgliedern Turniersport, der Pferdesportregionen und der Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung).
  - c) dem Vertreter der institutionellen Mit-

Verbandes,

- c)dem Vertreter der institutionellen Mitglieder,
- d)einem vom Verband entsandten Vertreter des Hannoveraner Verbandes e.V.,
- e)einem vom Verband entsandten Vertreter des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.,
- f) einem vom Verband entsandten Vertreter des Bremer Reiterverbandes e.V.,
- g)einem LK-Tierarzt, der durch den Gesamtvorstand des Verbandes benannt wird,
- h)dem Vorsitzenden der Richterkommission,
- i) dem Vorsitzenden der Parcourschefkommission,
- j) dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission.
- k)dem Vorsitzenden des Ausschusses Leistungssport,
- I) dem Vorsitzenden des Ausschusses Freizeitsport,
- m) zwei Vertretern aus dem Pferdesport, die vom Ausschuss Leistungssport benannt werden.
- Vorsitzender der Landeskommission ist das Vorstandsmitglied Turniersport des Verbandes (§ 24 Abs. 2 b)).
- Die Sitzungen der Landeskommission finden mindestens zweimal j\u00e4hrlich statt und werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen. Die Landes-

glieder,

- d) einem vom Verband entsandten Vertreter des Hannoveraner Verbandes e.V.,
- e) einem vom Verband entsandten Vertreter des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.,
- f) einem vom Verband entsandten Vertreter des Bremer Reiterverbandes e.V.,
- g) einem LK-Tierarzt, der durch den Vorstand des Verbandes benannt wird,
- h) dem Vorsitzenden der Richterkommission,
- i) dem Vorsitzenden der Parcourschefkommission,
- j) dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
- k) dem Vorsitzenden des Ausschusses Leistungssport,
- dem Vorsitzenden des Ausschusses Breitensport,
- m) Vorsitzenden der Disziplinarkommission

 Die Sitzungen der Landeskommission finden mindestens zweimal j\u00e4hrlich statt und werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen. Die Landes-

- kommission beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Landeskommission überwacht und führt die Aufgaben entsprechend der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) durch.
- Die Rechte und Pflichten der Landeskommission sind in der von der Landeskommission erlassenen und vom Gesamtvorstand bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

#### § 25 Ausschuss Leistungssport

- Der Ausschuss Leistungssport setzt sich wie folgt zusammen:
  - a)dem Vorstand Leistungssport undb)den Regionsvorständen Leistungssport.

- Der Vorstand Leistungssport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Leistungssport.
- Die Sitzungen des Ausschusses Leistungssport finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.

- kommission beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Landeskommission überwacht und führt die Aufgaben entsprechend der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) durch.
- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landeskommission und ihrer Unterkommissionen sind in der von der Landeskommission erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

#### § 23 Ausschuss Leistungssport

- 1. Der Ausschuss Leistungssport setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorstand Leistungssport und
  - b) den Vorstandsmitgliedern Leistungssport der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände (gem. § 6 der Satzung).
  - Zudem kann der Regionsausschuss nach seiner freien Entscheidung bis zu zwei Fachleute in den Ausschuss als Mitglieder entsenden.
- Der Vorstand Leistungssport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Leistungssport.
- Die Sitzungen des Ausschusses Leistungssport finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.

- Der Ausschuss Leistungssport beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Der Ausschuss Leistungssport übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a)Entwicklung des Leistungssports,
  - b)Genehmigung des Disziplin-Etats Leistungssport und Nachwuchsleistungssport,
  - c)Genehmigung der Konzepte in den Disziplinen,
  - d)Bestätigung der Nominierung der Disziplinausschüsse und
  - e)Wahl der Mitglieder der Disziplinausschüsse.

#### § 26 Ausschuss Freizeitsport

- Mitglieder des Ausschusses Freizeitsport sind:
  - a) der Vorstand Freizeitsport und
  - b) die Regionsvorstände Freizeitsport.

- Der Vorstand Freizeitsport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Freizeitsport.
- Der Ausschuss Freizeitsport tagt mindestens zweimal im Jahr und wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax)

- Der Ausschuss Leistungssport beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

#### § 24 Ausschuss Breitensport

- Mitglieder des Ausschusses Breitensport sind:
  - a) der Vorstand Breitensport und
  - b) die Vorstandsmitglieder Breitensport der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände.(gem. § 6 der Satzung). Zudem kann der Regionsausschuss nach seiner freien Entscheidung bis zu zwei Fachleute in den Ausschuss als Mitglieder entsenden.
- Der Vorstand Breitensport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Breitensport.
- Der Ausschuss Breitensport tagt mindestens zweimal im Jahr und wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax)

einberufen.

- Der Ausschuss Freizeitsport beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Der Ausschuss Freizeitsport übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a)Koordination der Maßnahmen zum Betretensrecht und von freizeitsportlichen Angeboten,
  - b)Herstellung der Kommunikation über freizeitsportliche Angebote in den Regionen,
  - c) Entwicklung und Umsetzung von Projekten auf Verbandsebene, z.B. Durchführung von Cups und dem "Tag der offenen Stalltür",
  - d)Förderung der Kooperationen zwischen den Mitgliedern und anderen Interessengruppen außerhalb des Verbandes, z.B. im Bereich des Schulsports und therapeutischen Reitens.

# § 27 Ausschuss Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- Der Ausschuss Marketing und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und
  - b) den Regionsvorständen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Marketing und

einberufen.

- Der Ausschuss Breitensport beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

Öffentlichkeitsarbeit.

- Die Sitzungen des Ausschusses Marketing und Öffentlichkeitsarbeit finden zweimal im Jahr statt und werden von dem Vorsitzenden in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Der Ausschuss Marketing und Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere zuständig für:
  - a) den Aufbau eines Netzwerkes in den Regionen und auf der Verbandsebene,
  - b) Organisation von Presse-Schulungen,
  - c) Erarbeitung übergreifender Themen für den gesamten Verband und
  - d) Erarbeitung gemeinsamer Projekte mit den übrigen Ausschüssen.

# § 28 Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung

- Der Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung und
  - b) den Regionsvorständen Sport- und Vereinsentwicklung.

# § 25 Ausschuss Verbands- u. Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

- Der Ausschuss Verbands- u. Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand Verbands- u. Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) den Vorstandsmitgliedern/Vertretern Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit der Pferdesportregionen und Kreisreiterverbände(Gem. § 6 der Satzung).

- Der Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung ist zugleich auch Vorsitzender des Ausschusses Sport- und Vereinsentwicklung.
- Der Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung tagt zweimal im Jahr und wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (Brief, E-Mail oder Fax) einberufen.
- Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Die Aufgaben des Ausschusses Sport- und Vereinsentwicklung sind insbesondere:
  - a) Entwicklung gemeinsamer Konzepte zur Beratung von Vereinen,
  - b) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Mitgliedergewinnung.

#### § 29 Disziplinausschüsse

- Die Disziplinausschüsse bestehen in den Bereichen Springen, Dressur, Voltigieren, Fahren und Vielseitigkeit.
- Die Disziplinausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus:
  - a)drei Disziplinvertretern, die vom Ausschuss Leistungssport mit einfacher

- Zudem kann der Regionsausschuss nach seiner freien Entscheidung bis zu zwei Fachleute in den Ausschuss als Mitglieder entsenden.
- Der Vorstand Verbands- u. Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses Verbands-und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Sitzungen des Ausschusses Verbandsu. Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit finden zweimal im Jahr statt und
  werden von dem Vorsitzenden in Textform
  (Brief, E-Mail oder Fax) mit einer Frist von
  zwei Wochen einberufen.
- Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

#### § 26 Disziplinausschüsse

- Für die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren wird je ein ständiger Ausschuss gebildet.
- 2. Die Disziplinausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus:
  - a) drei Disziplinvertretern, die vom Ausschuss Leistungssport mit einfacher

Mehrheit für vier Jahre gewählt werden.

- b)den Landestrainern (Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchs),
- c)dem Aktivensprecher, der von der jährlich stattfindenden Kaderversammlung der jeweiligen Disziplin gewählt wird,
- d)einem hauptamtlichen Vertreter des Verbandes.
- Die Mitglieder der jeweiligen Disziplinausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen der Disziplinausschüsse mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein.
- Die Disziplinausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Alle Disziplinausschüsse arbeiten dem Ausschuss Leistungssport zu. Sie sind zuständig für die Nominierung zu Meisterschaften und Championaten, sie legen die Sichtungswege fest und beschließen die jeweiligen Vorbereitungsmaßnahmen.

#### § 30 Pferdesportjugend

 Die Pferdesportjugend ist die Jugendorganisation des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebens-

- Mehrheit für vier Jahre gewählt werden.
- b) Den Landestrainern (Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchs),
- c) dem Aktivensprecher, der von der jährlich stattfindenden Kaderversammlung der jeweiligen Disziplin gewählt wird,
- d) einem hauptamtlichen Vertreter des Verbandes (Leistungssportkoordinator).
- Die Mitglieder der jeweiligen Disziplinausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen der Disziplinausschüsse mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ein.
- 4. Die Disziplinausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Alle Disziplinausschüsse arbeiten dem Ausschuss Leistungssport zu. Sie sind zuständig für die Nominierung zu Meisterschaften und Championaten, sie legen die Sichtungswege fest und beschließen die jeweiligen Vorbereitungsmaßnahmen.
- Die weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse sind in der von dem jeweiligen Ausschuss erlassenen und vom Regionsausschuss bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

#### § 27 Pferdesportjugend

 Die Pferdesportjugend ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des jahr an.

- 2. Sie führt und verwaltet sich selbständig.
- 3. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes in eigener Zuständigkeit. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Pferdesportjugend sind durch die Landesjugendversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Landesjugendversammlungen durch den Landesjugendausschuss zu beschließen. Er ist dem Gesamtvorstand des Verbandes so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Pferdesportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des Verbandes einfügen und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegen kann.
- 4. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des Verbandes gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 5. Die Organe der Pferdesportjugend sind:
  - a) die Landesjugendversammlung und
  - b) der Landesjugendausschuss.
- 6. Die Pferdesportjugend gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Landesjugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Verbandes.

- Vereins bis zum 27. Lebensjahr an.
- 2. Sie führt und verwaltet sich selbständig.
- 3. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes in eigener Zuständigkeit. Der Doppel-Haushaltsplan für die neuen (zwei) Geschäftsjahre und die Jahresrechnung der Pferdesportjugend sind durch die Landesjugendversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Landesjugendversammlungen durch den Landesjugendausschuss zu beschließen. Er ist dem Vorstand des Verbandes so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Pferdesportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des Verbandes einfügen und zur Beschlussfassung dem Regionsausschuss/ der Mitgliederversammlung vorlegen kann.
- 4. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des Verbandes gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 5. Die Organe der Pferdesportjugend sind:
  - a) die Landesjugendversammlung und
  - b) der Landesjugendausschuss.
- 6. Die Pferdesportjugend gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Landesjugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Regionsausschuss.
- 7. Gegen Beschlüsse der Organe der Pferde-

7. Gegen Beschlüsse der Organe der Pferdesportjugend kann der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Pferdesportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

#### § 31 Kompetenzteams

- Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Kompetenzteams einzusetzen.
- Die Kompetenzteams setzen sich aus mindestens drei, in ihren Fachbereichen kompetenten, Personen zusammen. Die Kompetenzteams können vom Gesamtvorstand nach Bedarf langfristig oder projektbezogen einberufen und aufgelöst werden.
- Die Kompetenzteams arbeiten Handlungsfeld-übergreifend bzw. disziplin-/ fachspezifisch und kooperieren mit den korrespondierenden Ausschüssen.
- 4. Die weitere Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Kompetenzen der jeweiligen Kompetenzteams werden zu Beginn der Arbeit zwischen den Mitgliedern der Kompetenzteams und dem Gesamtvorstand bzw. dem jeweiligen Ausschuss abgestimmt und in einer Geschäftsordnung festgelegt.

sportjugend kann der Vorstand in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Pferdesportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

#### § 28 Kompetenzteams

- 1. Der Vorstand ist berechtigt, Kompetenzteams einzusetzen.
- Die Kompetenzteams setzen sich aus mindestens drei, in ihren Fachbereichen kompetenten, Personen zusammen. Die Kompetenzteams können vom Vorstand nach Bedarf langfristig oder projektbezogen einberufen und aufgelöst werden.
- Die Kompetenzteams arbeiten handlungsfeldübergreifend bzw. disziplin-/ fachspezifisch und kooperieren mit den korrespondierenden Ausschüssen.
- 4. Die weitere Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Rechte und Pflichten der jeweiligen Kompetenzteams werden zu Beginn der Arbeit zwischen den Mitgliedern der Kompetenzteams und dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Ausschuss abgestimmt und in einer Geschäftsordnung festgelegt.

#### § 32 Mitarbeit im Verband

- Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- Der Gesamtvorstand ist berechtigt, T\u00e4tigkeiten im Verband gegen Zahlung einer angemessenen Verg\u00fctung oder Aufwandsentsch\u00e4digung zu beauftragen. Ma\u00dfgebend ist die Haushaltslage.
- 5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf und im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verband entstanden sind.
- 7. Erstattungen werden nur dann gewährt,

#### § 29 Mitarbeit im Verband

- Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, T\u00e4tigkeiten im Verband gegen Zahlung einer angemessenen Verg\u00fctung oder Aufwandsentsch\u00e4digung zu beauftragen. Ma\u00dfgebend ist der von der Mitgliederversammlung hierf\u00fcr beschlossen Haushaltsansatz.
- 5. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verband entstanden sind.
- 7. Erstattungen werden nur dann gewährt,

wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

#### § 33 Geschäftsführer

- Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung einzustellen.
- Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie die Vollmachtserteilung durch den Gesamtvorstand ergeben sich aus einer vom Gesamtvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

#### § 34 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag tätigen Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- Werden Organmitglieder oder die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im

wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

#### § 30 Geschäftsführer

- Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen des Haushaltsplanes einzustellen.
- Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie die Vollmachtserteilung durch den Vorstand ergeben sich aus einer vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung.

#### § 31 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag tätigen Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- Werden Organmitglieder oder die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes

Auftrag tätigen Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 35 Disziplinarkommission

- Die Disziplinarkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens einem Stellvertreter zusammen.
- Die Mitglieder der Disziplinarkommission sowie der Stellvertreter werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- 3. Die Disziplinarkommission hat die Aufgabe, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandes, zwischen einzelnen Organen oder zwischen Mitgliedern und dem Verband zu schlichten und den Verbandsfrieden wiederherzustellen. Dazu ermittelt die Disziplinarkommission den Sachverhalt und hat die Möglichkeit, Strafen im Rahmen der Leistungsprüfungsordnung der FN in der jeweiligen geltenden Fassung zu verhängen.

#### § 36 Schiedsgericht

 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitglieim Auftrag tätigen Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

#### § 32 Schiedsgericht

 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, wovon einer der Vorsitzende ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.

- 2. Das Schiedsgericht ist anzurufen in Fällen, in denen durch die Disziplinarkommission keine Einigung erzielt werden konnte. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Verbandes, zwischen einzelnen Organen oder zwischen Mitgliedern und dem Verband. Es entscheidet über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen verhängte Verbandsstrafen und den Ausschluss aus dem Verband.
- Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.
- Alle Mitglieder des Verbandes unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.
- Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Schiedsgericht abschließend durchlaufen werden.

- dern zusammen. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, wovon einer der Vorsitzende ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Regionsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.
- 2. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Verbandes, zwischen einzelnen Organen oder zwischen Mitgliedern und dem Verband. Es entscheidet über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen verhängte Verbandsstrafen und den Ausschluss aus dem Verband. Es entscheidet über Berufungen gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen der Disziplinarkommission.
- Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.
- 4. Alle Mitglieder des Verbandes unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.
- Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Schiedsgericht abschließend durchlaufen werden.

 Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes geregelt.

#### § 37 Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder dem Vorstand einer Pferdesportregion angehören.
- Die Amtszeit der Rechnungsprüfer sowie der stellvertretenden Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils ein Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 3. Die Rechnungsprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Sie prüfen jährlich die Jahresrechnung des Verbandes mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Bericht ist dem geschäftsführenden Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 38 Datenschutz

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des  Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes geregelt.

#### § 33 Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer sowie drei stellvertretende Rechnungsprüfer von denen jeweils einer aus einem kaufmännischen Berufsumfeld entstammen muss und die nicht dem Vorstand einer Pferdesportregion bzw. einem Kreisreiterverbandsvorstand (gem. § 6 der Satzung) angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Rechnungsprüfer sowie der stellvertretenden Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils ein Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 3. Die Rechnungsprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu dritt wahr. Sie prüfen jährlich die Jahresrechnung des Verbandes mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Bericht ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 34 Datenschutz

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse von persönlichen Mitglieder sowie von Mitgliedern und Kunden von Mitgliedern des Verbandes in der Datenverarbeitung des Verbandes verarbeitet.

- 2. Jeder, insbesondere jeder Amts- und Funktionsträger, dessen personenbezogene Daten durch den Verband verarbeitet werden, hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Mitgliedern der Organe und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.
- Alle Mitarbeiter des Verbandes sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

- Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse von persönlichen Mitglieder sowie von Mitgliedern und Kunden von Mitgliedern des Verbandes in der Datenverarbeitung des Verbandes verarbeitet.
- 2. Jeder, insbesondere jeder Amts- und Funktionsträger, dessen personenbezogene Daten durch den Verband verarbeitet werden, hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Mitgliedern der Organe und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.
- 4. Alle Mitarbeiter des Verbandes sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

#### § 39 Verbandsordnungen

- Zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens gibt sich der Verband Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4. Verbandsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Verbandsorgane, ständigen Ausschüsse und Kompetenzteams,
  - b) Aufnahmeordnung für institutionelle Mitglieder,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Beitragsordnung,
  - e) Jugendordnung
  - f) Schiedsgerichtsordnung
- 5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Adressaten der jeweiligen Verbandsordnung und insbesondere den Mitgliedern des Verbandes durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen von Verbandsordnungen.

#### § 35 Verbandsordnungen

- Zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens gibt sich der Verband Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Regionsausschuss zuständig, sofern in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4. Verbandsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Verbandsorgane, ständigen Ausschüsse und Kompetenzteams,
  - b) Aufnahmeordnung für institutionelle Mitglieder,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Beitragsordnung,
  - e) Jugendordnung
  - f) Schiedsgerichtsordnung
- 5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Adressaten der jeweiligen Verbandsordnung und insbesondere den Mitgliedern des Verbandes durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen von Verbandsordnungen.

#### § 40 Auflösung des Verbandes

- Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 41 Gültigkeit der Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. April 2019 beschlossen.
- Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 1. Januar 2020, in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

#### § 36 Auflösung des Verbandes

- Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
   Zur Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den LSB Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 37 Gültigkeit der Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2020 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.